

- Stellungnahme -

Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23.05.2019

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.a. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zu einem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention.

Vorbemerkung

Der DBfK begrüßt die Intention des Gesetzes, die Freiwilligkeit der Impfentscheidung für bestimmte Personengruppen aufzuheben. Insofern dies die Angehörigen der Pflegefachberufe betrifft, ist dies im Sinne der Versorgungsqualität und Patientensicherheit ein richtiger Schritt, dafür Sorge zu tragen, dass Komplikationen im professionellen Umgang wegen einer bestehenden Nicht-Impfung durch Berufsangehörige verursacht werden.

Ob allerdings mit einem Masernschutzgesetz eine höhere Durchimpfungsrate zu erreichen sein könnte, wird sich in der Zukunft erweisen. Die Durchimpfungsrate bei Erstimpfungen liegt bei nahezu 100%, das ist vielfach belegt und bekannt. Erst bei der Zweitimpfung (und ggf. bei der Drittimpfung) kommen sehr heterogen gelagerte Ursachen zum Tragen, die die zwingend notwendige Folgeimpfung nur je nach Studienlage zu 92% bis 95% der Fälle erfolgen lassen. Wir erinnern hier an die sehr kontroverse Debatte beim Deutschen Ethikrat anlässlich der öffentlichen Anhörung „Nationale und internationale Impfstrategien“ vom 21. Februar 2019 in Berlin. Argumentationsketten ergeben sich aus den Stichworten Impfmüdigkeit, Impfgegnerschaft aus ideologischen Überzeugungen, mangelnder Aufklärung und auch unzureichender Impfschutz und Infektionen durch Reisende, Migranten, Praktika usw. usf. Diese Risiken wird auch ein Masernschutzgesetz nicht unterbinden. Es bleibt also überlegenswert, ob der betriebene Aufwand tatsächlich den erhofften Nutzen erzielen wird.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier ergänzend Stellung.
--

Zu einzelnen Paragraphen:

Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 20 Absatz 10

Stellungnahme: In der Begründung werden dargelegt, ärztliche und fachärztliche Begrenzungen bzw. der Einschluss bestimmter Facharztgruppen wie den Betriebsärzten mit dieser Novellierung zu überarbeiten. Dieser fachgebietsübergreifende Blick ist durchaus ein richtiger Ansatz, um Impfungen zu realisieren. Weltweit werden allerdings Impfprogramme in der Bevölkerungsversorgung auch durch Pflegefachpersonen initiiert, durchgeführt und geleitet. Möge der Gesetzgeber an dieser Stelle für spätere Novellierungen und andere Schutzgesetze den

Beitrag der Pflegefachberufe zur gesundheitlichen Versorgung überdenken und entsprechende Impfbefugnisse gesetzlich für diese (und andere Heilberufe) regulieren. Das gilt im Übrigen auch für Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch § 132e Absatz 1 ff:

§ 22 Impfausweis Absatz 2 ff

Stellungnahme: Der gesetzliche Termin des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. März 2020 (geregelt in Artikel 3) korrespondiert nicht mit einer Verfügbarkeit eines elektronischen Impfausweises. Bekanntlich werden derzeit bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung das Grundkonzept für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Inhalten der elektronischen Patientenakte (ePA) sowie die ersten Medizinischen Informationsobjekte auf den Weg gebracht. Obwohl das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TVSG) einen engen zeitlichen Fahrplan vorgibt, zeigt die bisherige Umsetzung von pragmatischen gesetzgeberischen Erwägungen in der praktischen Umsetzung über die Organe der Selbstverwaltung einen deutlich längeren zeitlichen Bedarf. In Konsequenz bedeutet dies, dass laut Gesetz ein elektronischer Impfausweis in geeigneter Form zum 1.3.2020 für die Versicherten verfügbar ist; de facto wird ein serientauglicher und datensicherer Bestandteil einer ePA in elektronischer Form sicher 1 Jahr Entwicklung benötigen, also sicher nicht vor dem 31.10.2020 vorliegen.

Änderungsvorschlag: Neuformulierung des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. November 2020

Berlin, 28. Mai 2019

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de